



## VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1010 Wien Schenkenstraße 4

Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-2806/48**

**E-Mail**

Datum 17. Juni 2025

Bearbeiterin Mag.<sup>a</sup> Ilse Hajnik-Kosch

Durchwahl 15

Betreff

EU;

Vorschlag für eine „Richtlinie über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“, COM(2021) 733 final (Kompromisstext: Stand 6.6.2024);

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

**Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG**

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für  
europäische und internationale Angelegenheiten  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt im Auftrag der Länder unter  
Bezugnahme auf VSt-2806/11 vom 21.3.2022 folgende **Einheitliche**  
**Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG i.G.** vor:

## **I. „Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitssprüfung des Kompromisstextes vom 06. Juni 2024**

Der zweite Kompromissvorschlag vom 06. Juni 2024 (nur auf Englisch verfügbar) ist eine Überarbeitung der Richtlinie. Die meisten Punkte, die in der einheitlichen Länderstellungnahme kritisiert wurden, sind in diesem neuen Richtlinienvorschlag berücksichtigt worden. Aus diesem Grund war der Kompromissvorschlag vom 06. Juni 2024 einer erneuten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitssprüfung gemäß Art 5 Abs 3 und 4 EUV zu unterziehen.

Das Ergebnis der Verhältnis- und Subsidiaritätsprüfung zeigt zusammengefasst, dass eine neue einheitliche Länderstellungnahme erforderlich ist:

### **1. Wahl des Rechtsaktes**

In der einheitlichen Länderstellungnahme vom 21. März 2022, VSt-2806/11, wurde argumentiert, dass rein formal gesehen die Wahl des Rechtsaktes „Richtlinie“ nicht das gelindeste Mittel ist, um die genannten Ziele zu erreichen. Die legistische Änderung der bestehenden Vorschriften sei nicht notwendig und unverhältnismäßig.

Der geänderte Richtlinieninhalt (idF 06. Juni 2024) ist auf die österreichischen Bedenken eingegangen, weshalb nunmehr argumentiert wird, dass die Richtlinie nicht mehr volumnfassend unverhältnismäßig ist. Nachfolgend werden konkrete Vorschläge unterbreitet, unter deren Voraussetzungen die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gewahrt bliebe, und es ermöglicht dem gewählten Rechtsakt (Richtlinie) zuzustimmen.

### **2. Befugnis der COM standardisierte Formulare mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen.**

Gemäß Art. 2 Abs 2 UAbs 2 wird der COM weiterhin die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Art. 16 übertragen, damit die COM Änderungen der im Anhang I angeführten lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe einflegen kann. Gegen diese Bestimmung bestanden bisher keine Einwände, weshalb *weiterhin von Zustimmung ausgegangen wird*.

Art. 8 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 3 wurden geändert: Die Übertragung der Befugnis an die COM zum Erlass delegierter Rechtsakte zu standardisierten Formularen wurde gestrichen. Es *kann daher von Zustimmung ausgegangen werden*.

### **3. Standardisierte Formulare**

Ebenso sind im Kompromisstext vom 06. Juni 2024 die standardisierten Formulare für die förmliche Erklärung nicht mehr vorgesehen.

Art. 8 Abs. 2 normiert: „*The Member State of residence may also require a voter pursuant to Article 3 to produce a valid identity document, along with a formal declaration stating their name, nationality, date and place of birth and address in the electoral territory of the Member States of residence. The Member States may also require that the formal declaration include additional contact details such as telephone number or email address.*“

Das Wählerverzeichnis vor Kommunalwahlen wird in jedem Bundesland automatisiert von Amts wegen auf der Grundlage der ständig zu führenden Wählerevidenzen erstellt und ist das grundlegende Verzeichnis für die Wahl. Das Wählerverzeichnis basiert in vielen Fällen auf dem Zentralen Wählerregister (ZeWaeR), das mit dem Zentralen Melderegister (ZMR) verknüpft ist.

Sollte der seltene Fall eintreten, dass eine Person im Wählerverzeichnis nicht aufscheint, so steht für diese Person im Vorfeld der Kommunalwahl jedenfalls ein Rechtsbehelf zur Verfügung (zB Berichtigungsantrag), um eine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu erwirken.

Die in Österreich verwendeten Formulare erheben ohnehin dieselben Daten (Name, Nationalität, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse), lediglich der Geburtsort wird nicht erhoben. Hinsichtlich der Erhebung von Telefonnummer oder E-Mail-Adresse wird „*may also require*“ so verstanden, dass diese Datenerhebung im Ermessen der zuständigen Behörden liegt.

### **4. Klare und einfache Sprache**

Die Verpflichtung, dass der Wohnsitzmitgliedstaat die mobilen Unionsbürger\*innen rechtzeitig und in klarer und einfacher Sprache darüber zu informieren hätte, wie

über einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis oder die Frage der Zulässigkeit der Kandidatur entschieden worden ist, besteht nur noch in Art. 11 Abs.

1. Der Erwägungsgrund 16 gibt hierzu weiteren Aufschluss: „*In order to ensure the effectiveness of communications, information should be provided in clear and comprehensible terms. This means information should be provided in a manner that the person concerned may be reasonably expected to understand, which does not exclude the possibility of making references to provisions of national law.*“ Art. 11 Abs. 1 in Verbindung mit Erwägungsgrund 16 fordert, dass die Informationen in einer Art und Weise zur Verfügung gestellt werden, dass vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie von Betroffenen verstanden werden. Ein Verweis auf die Rechtsnormen bleibt möglich.

Unseres Erachtens räumt der Erwägungsgrund 16 die Befürchtung, eine einfache und klare Sprache könne den Gesetzestext verfälscht darstellen lassen, nicht gänzlich aus dem Weg. Die Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses erfolgt in Bescheidform. Bei der Formulierung des Spruches sind die Behörden an gewisse Formalitäten gebunden, die möglicherweise mit dem – gesetzlich umzusetzenden – Erfordernis der klaren und einfachen Sprache unvereinbar erscheinen.

Es wäre daher wünschenswert, wenn der Passus „klare und einfache Sprache“ aus dem Normtext gestrichen wird und nur mehr in den Erwägungsgründen angeführt bliebe. Dies würde den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in nationales Recht einen weiteren Ermessensspielraum einräumen, und die nationalen Unterschiedlichkeiten könnten besser berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Entscheidung über die Kandidatur wird darauf hingewiesen, dass wahlwerbende Parteien zur Teilnahme an der Kommunalwahl Wahlvorschläge einzubringen haben, die sodann von den zuständigen Wahlbehörden geprüft werden. Ein Teil der Wahlvorschläge sind die unter dieser Partei kandidierenden Personen. Die Kommunikation der Wahlbehörde hinsichtlich des Wahlvorschlages läuft sodann ausschließlich über die im Wahlvorschlag genannte zustellungsbevollmächtigte Person und in der Regel nicht über die wahlwerbenden Personen selbst.

Hinsichtlich der Information über die Antragstellung zur Eintragung in die Wählerevidenz/in das Wählerverzeichnis wird die betreffende Person selbstverständlich ausreichend informiert.

Es wird folgender Kompromiss für Art 11 Abs 1 vorgeschlagen:

*„Der Wohnsitzmitgliedstaat informiert rechtzeitig darüber, wie über die Eintragung ins Wählerverzeichnis oder eine Kandidatur entschieden worden ist. Die Auskunft ist der antragstellenden Person oder einem Zustellbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei, unter der die Kandidatur erfolgt ist, zu erteilen.“*

Sofern dieser erste Kompromissvorschlag aus verhandlungstaktischen Gründen nicht umsetzbar ist, wird in eventu folgender Kompromiss vorgeschlagen:

Es wird folgender Kompromiss vorgeschlagen:

*„Der Wohnsitzmitgliedstaat informiert rechtzeitig und in klarer und einfacher Sprache darüber, wie über die Eintragung ins Wählerverzeichnis oder eine Kandidatur entschieden worden ist. Die Auskunft ist der antragstellenden Person oder einem Zustellbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei, unter der die Kandidatur erfolgt ist, zu erteilen.“*

## **5. Wahlinformation in einer weiteren Unionssprache**

Auch der zweite Kompromisstext bestimmt, dass Informationen in einer weiteren Amtssprache der Union, die von einer möglichst großen Anzahl der im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates aufhältigen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger verstanden wird, zur Verfügung gestellt werden soll. Erwägungsgrund 16 führt hierzu aus, dass die Bereitstellung von Informationen über eine allgemein zugängliche Website in zumindest einer anderen offiziellen Amtssprache der Union möglich sei. Klargestellt wird, Übersetzungen – in einer anderen als im Mitgliedsstaat geltenden Amtssprache – seien rein informativ und nicht rechtsverbindlich. Bei Fragen zur Genauigkeit von Informationen in der Übersetzung gilt nur die Version in der Amtssprache des Mitgliedsstaates als rechtsverbindlich. Mitgliedstaaten können verschiedene Amtssprachen der Union verwenden, je nachdem, welche Sprache bei der größten Anzahl an mobilen Unionsbürger\*innen in der Region/Gebiet verstanden wird.

Hinsichtlich des Übersetzungsaufwandes normiert Art. 12 Abs. 3 UAbs 2: „*Member States may request the Commission to provide assistance for such translations in accordance with article 12 of Regulation (EU) 2018/1724. Such translations shall be purely informative and shall have no legal effect.*“

Hierzu wird ausgeführt, in Österreich ist die Amtssprache grundsätzlich Deutsch. Sämtliche Prozesse der politischen Beteiligung – von Gemeinderatssitzungen über Beschlüsse des Gemeinderates bis hin zu Entscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder des Gemeindevorstandes – werden in deutscher Sprache abgehalten und dokumentiert. Ebenso werden diese Informationen und Entscheidungen den Gemeindegäubürger\*innen in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Um aktiv und informiert am politischen Geschehen teilnehmen und demokratische Mitbestimmungsrechte effektiv nutzen zu können, ist ein gewisses Sprachniveau erforderlich und notwendig. Die zur Verfügungstellung von Wahlinformationen in einer weiteren Sprache würde wiederum neue Ungleichheiten schaffen. Würden nur bestimmte Sprachen berücksichtigt werden, während andere unberücksichtigt bleiben, könnten sich Bevölkerungsgruppen benachteiligt oder ausgesgrenzt fühlen. Die zur Verfügungstellungsstellung von Wahlinformationen in allen Amtssprachen der Europäischen Union wäre aber dennoch zu überbordend.

**Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Wahlinformationen in einer weiteren Sprache eines Mitgliedsstaates wird abgelehnt.**

## **6. Keine Schaffung einer neuen Behörde**

Im zweiten Kompromisstext wurde Art. 11 Abs. 1 überarbeitet und verlangt nicht mehr die Schaffung einer neuen Behörde, sondern normiert: „Die zuständige Behörde („*competent authorities of the member state*“) hat die betroffenen Personen rechtzeitig [...] zu informieren.“ Gemäß Erwägungsgrund 16 ist die zuständige Behörde auf subnationaler Ebene diejenige, die üblicherweise nach den jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen für die Organisation der Kommunalwahlen zuständig ist.

*Demnach ist keine neue Behörde zu schaffen, sondern auf bereits bestehende Wahlbehörden zurückzugreifen – dem Kompromisstext vom 06. Juni 2024 kann daher zugestimmt werden.*

## **7. Monitoring- und Reportingpflichten**

Die Monitoring- und Reportingpflichten wurden schwammig entkräftet:

Mitgliedstaaten sollen nach „*best effort*“ die COM mit der Bereitstellung von verfügbaren Informationen bei der Berichtserstellung unterstützen (Art 14).

Erwägungsgrund 23 zählt beispielhaft Daten über die Registrierung von Wähler\*innen und Kandidat\*innen, die Wahlbeteiligung sowie aggregierte anonymisierte Daten über Nationalität, Alter, Sprache und Standort auf.

Hinsichtlich des Merkmals „Alter“ (*age*) wäre es sinnvoll, lediglich Altersgruppen nach Geburtsjahren und nicht das vollständige Geburtsdatum zu erfassen. Unklar bleibt zudem, wie die Begriffe „*language*“ und „*location*“ auszulegen sind. Die gesprochene Sprache der Wähler\*innen kann nicht erhoben werden. Sollte sich „*location*“ auf die zuständige Wahlbehörde beziehen, steht die Erhebung in einem klaren Missverhältnis zum Datenschutz. In Österreich gibt es kleine Wahlkreise; die Erhebung der geforderten Daten könnte auch in anonymisierter Form Rückschlüsse auf einzelne wählende Unionsbürger\*innen zulassen. Dies widerspricht den Grundsätzen des Wahlrechts und dem Datenschutz (politische Gesinnung sind sensible Daten). Eine Übermittlung aggregierter Daten wäre daher ausschließlich auf Ebene des gesamten Mitgliedsstaates Österreich möglich.

Im Übrigen bedeutet die Datenerhebung einen erheblichen statistischen Mehraufwand für die Wahlbehörden, insbesondere für die Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden, sodass die Bereitschaft von Bürger\*innen, die ehrenamtlich einer Wahl beisitzen, weiter zurückgehen könnte.

Sollte die COM an den Monitoring- und Berichtspflichten festhalten, so käme als Mindestmaß folgender Kompromissvorschlag in Frage: „*Die Begrifflichkeiten „language“ und „location“ sind zu streichen und klarzustellen, dass lediglich das Geburtsjahr zu erheben ist und dass eine Datenübermittlung nur auf Ebene des gesamten Mitgliedsstaates zu erfolgen hat.*“ Ebenso wird betont, dass nur vorhandene

*Daten eingemeldet werden können, das bedeutet, sind Daten in einem Mitgliedstaat nicht vorhanden, besteht auch keine Verpflichtung diese zu erheben.*

## **II. Schlussfolgerung**

Die Länder behalten sich ihre Zustimmung zum gegenständlichen Richtlinienentwurf im Rahmen einer einheitlichen Länderposition vor. Eine Zustimmung soll nach sorgfältiger Evaluierung des durch den Bund vorgelegten Verhandlungsergebnisses erfolgen. Der Bund wird aufgefordert, die vorgebrachten Länderpositionen samt Kompromissvorschlägen auf EU-Ebene einzubringen und konsequent zu vertreten.“

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter  
i.V. Mag. Werner Hennlich